

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1121/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung berichtet am 06.12.2024 unter dem Titel „Lügner! Baerbock beschimpft Lawrow“ über eine Auseinandersetzung der beiden Politiker*innen bei der OSZE-Konferenz. Die deutsche Außenministerin habe den russischen Außenminister nach dessen Auftritt „unerträglicher Lügen“ zum Ukraine-Krieg bezichtigt. Sie solle unter anderem gesagt haben: „Ich möchte mich klar ausdrücken, auch nachdem wir wieder diese Kriegsrhetorik, diese unerträglichen Lügen des Außenministers gehört haben: Sie können sich selbst etwas vormachen, aber uns, den 1,3 Milliarden Menschen in Europa, können sie nichts vormachen.“

II. Der Beschwerdeführer moniert einen Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex. Die Information, dass „1,3 Milliarden Menschen“ in Europa lebten, sei falsch. Es sei Grundwissen und zudem einfach herauszufinden, dass in Europa 742,3 Millionen Menschen leben. Bis heute habe die Zeitung keine Korrektur der falschen Angaben veröffentlicht.

III. Für die Zeitung nimmt ein leitender Redakteur Stellung. Er gibt an, dass der kritisierte Text eine Agenturmeldung sei. Diese Agenturmeldung sei gedruckt worden, ohne dass die Zeitung diese eingeordnet habe. Im Laufe des späten Nachmittags sei eine korrigierte Form gekommen, die die Redaktion aber wegen des Andrucks nicht mehr habe berücksichtigen können.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Der Fehler nahm in diesem Fall bei Außenministerin Annalena Baerbock seinen Anfang, die eine falsche Angabe zur Einwohnerzahl Europas verlas. Die Zeitung kann sich im vorliegenden Fall auf das Agenturprivileg berufen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>